



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in den Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe, Warder und Stadt Nortorf

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheiden, bereits eine Berechnung der Grundsteuer für die Folgejahre vorgenommen und darauf hingewiesen, dass die Grundsteuer, soweit die Steuerberechnung nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird, durch öffentliche Bekanntmachung jeweils für ein weiteres Jahr festgesetzt werden kann.

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2020

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965) wird die Grundsteuer (Grundsteuer A und B) für diejenigen Steuerschuldner in den oben aufgeführten Gemeinden, die nach dem zuletzt erteilten Steuerbescheid im Jahre 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer für das Jahr 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 fällig. Für Grundsteuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu entrichten, wird die Grundsteuer 2020 in einem Jahresbetrag zum 01.07.2020 fällig. Soweit der Grundsteuerbescheid bestimmt, dass Kleinbeträge bis 15,00 Euro zum 15. August 2020 mit ihrem Jahresbetrag und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2020 fällig werden, sind die Beträge zu diesen Fälligkeitszeitpunkten zu zahlen.

Sofern die Steuerpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird die Steuer zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Steuerpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Für die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke, bei denen auf der Grundlage der vom zuständigen Finanzamt erteilten Messbescheide Änderungen in der persönlichen oder sachlichen Steuerpflicht eintreten, werden den Grundlagenbescheiden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachdienst II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf eingelegt werden.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Steuer zu entrichten.

Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Hinweis auf die Zahlung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in den Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe, Warder und Stadt Nortorf

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Hundesteuerbescheiden gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) bereits eine Berechnung der Hundesteuer für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe nicht ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2020 keine neuen Hundesteuerbescheide erlassen werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die Gebührensätze nicht ändern. Die Hundesteuer für das Jahr 2020 ist mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden angegebenen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 fällig. Für Hundesteuerpflichtige, die die Hundesteuer als Jahreszahler entrichten, ist die Hundesteuer am 01.07.2020 zu zahlen.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Gebührenpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Sofern aufgrund von Mitteilungen der Gebührenpflichtigen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten oder sich die Gebührensätze ändern, werden neue Bescheide erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachdienst II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf eingelegt werden.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Steuer zu entrichten.

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Amt Nortorfer Land - Hinweis auf die Zahlung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben des Amtes Nortorfer Land für die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder im Kalenderjahr 2020

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Gebührenbescheiden für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben gemäß

§ 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) bereits eine Berechnung der Benutzungsgebühr für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe nicht ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2020 keine neuen Gebührenbescheide erlassen werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die Gebührensätze nicht ändern. Die Benutzungsgebühr für das Jahr 2020 ist mit den in den zuletzt erteilten Benutzungsgebührenbescheiden angegebenen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 fällig. Für Gebührenpflichtige, die die Benutzungsgebühr als Jahreszahler entrichten, ist die Benutzungsgebühr am 01.07.2020 zu zahlen.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Gebührenpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Sofern aufgrund von Mitteilungen der Gebührenpflichtigen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten oder sich die Gebührensätze ändern, werden neue Bescheide erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachbereich II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf eingelegt werden.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Gebühr zu entrichten.

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Amt Nortorfer Land - Hinweis auf die Zahlung der Benutzungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in den Gemeinden Bokel, Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Krogaspe, Schülup bei Nortorf und Timmaspe im Kalenderjahr 2020

Das Amt Nortorfer Land hat in den zuletzt erlassenen Gebührenbescheiden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) bereits eine Berechnung der Benutzungsgebühr für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe nicht ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2020 keine neuen Gebührenbescheide erlassen werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die Gebührensätze nicht ändern. Die Benutzungsgebühr für das Jahr 2020 ist mit den in den zuletzt erteilten Benutzungsgebührenbescheiden angegebenen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 fällig. Für Gebührenpflichtige, die die Benutzungsgebühr als Jahreszahler entrichten, ist die Benutzungsgebühr am 01.07.2020 zu zahlen.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Gebührenpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Sofern aufgrund von Mitteilungen der Gebührenpflichtigen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten oder sich die Gebührensätze ändern, werden neue Bescheide erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachbereich II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf eingelegt werden.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Gebühr zu entrichten.

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bokel

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Bokel findet am Dienstag, 14.01.2020, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Bokel, Rademacher Weg 10, 24802 Bokel, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 17.12.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden für den Ausschuss für Sport, Jugend und Kultur
8. Zuschuss zu den Reparaturkosten einer Beschallungsanlage
9. Städtebaulicher Vertrag zur Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Photovoltaik"
10. 1.Änd. des F-Planes "Solarpark Bokel" für das Gebiet "östlich der Bokeler Straße, südlich der Gemeindegrenze zu Emkendorf, direkt westlich der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg und nördlich des Neujorker Weges"; endgültiger Beschluss
11. Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 2 "Photovoltaik" der Gemeinde Bokel für das Gebiet "östlich der Bokeler Straße, südlich der Gemeindegrenze zu Emkendorf, direkt westlich der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg und nördlich des Neujorker Weges" ; Satzungsbeschluss
12. Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für den Solarpark Bokel

**Horstmann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Gemeinde Bokel - 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel (Abwassergebührensatzung) vom 06.11.2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und § 6 Abs. 1 – 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1, Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69), des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), der § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel vom 11.03.1992 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel vom 06.11.2019 erlassen:

Art. I

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühren erfolgt einmal jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres.

Art. II

Art. I tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Bokel, den 18.12.2019

**Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragssatzung der Satzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel (Abwassergebührensatzung) vom 18.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
gez. Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel (Errichtung und Betrieb einer Jugendfeuerwehr)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 121 S. 1 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen die nachfolgende

1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen:

Art. I

§ 1 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„ Partner dieser Vereinbarung sind die Gemeinden Borgdorf-Seedorf, vertreten durch den Bürgermeister, Dätgen, vertreten durch den Bürgermeister, Eisendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Langwedel, vertreten durch den Bürgermeister, Warder, vertreten durch die Bürgermeisterin.“

Die Bezeichnung der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf, Langwedel und Warder (Jugendfeuerwehr)“

Art. II

Diese 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird rückwirkend zum 01.09.2019 wirksam. Sie ist ortsüblich über das Amt Nortorfer Land bekanntzumachen.

Für die Änderung der Vereinbarung gilt § 16 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und für die Aufhebung § 17 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 28 Nr. 24 Gemeindeordnung entsprechend.

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Datum: 17.12.2019
Gez. Böker (Siegel)

Gemeinde Dätgen
Datum: 20.12.2019
Gez. Korff (Siegel)

Gemeinde Eisendorf
Datum: 16.12.2019
Gez. Irps (Siegel)

Gemeinde Langwedel
Datum: 13.12.2019
Gez. Heerdegen (Siegel)

Gemeinde Warder
Datum: 03.01.2020
Gez. Stahl (Siegel)

Die vorstehend abgedruckte 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel (Errichtung und Betrieb einer Jugendfeuerwehr) wird hiermit für die Gemeinde Borgdorf-Seedorf bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Gemeinde Dätgen - 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel (Errichtung und Betrieb einer Jugendfeuerwehr)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 121 S. 1 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen die nachfolgende

1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen:

Art. I

§ 1 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„ Partner dieser Vereinbarung sind die Gemeinden Borgdorf-Seedorf, vertreten durch den Bürgermeister, Dätgen, vertreten durch den Bürgermeister, Eisendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Langwedel, vertreten durch den Bürgermeister, Warder, vertreten durch die Bürgermeisterin.“

Die Bezeichnung der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf, Langwedel und Warder (Jugendfeuerwehr)“

Art. II

Diese 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird rückwirkend zum 01.09.2019 wirksam. Sie ist ortsüblich über das Amt Nortorfer Land bekanntzumachen.

Für die Änderung der Vereinbarung gilt § 16 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und für die Aufhebung § 17 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 28 Nr. 24 Gemeindeordnung entsprechend.

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Datum: 17.12.2019
Gez. Böker (Siegel)

Gemeinde Dätgen
Datum: 20.12.2019
Gez. Korff (Siegel)

Gemeinde Eisendorf
Datum: 16.12.2019
Gez. Irps (Siegel)

Gemeinde Langwedel
Datum: 13.12.2019
Gez. Heerdegen (Siegel)

Gemeinde Warder
Datum: 03.01.2020
Gez. Stahl (Siegel)

Die vorstehend abgedruckte 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel (Errichtung und Betrieb einer Jugendfeuerwehr) wird hiermit für die Gemeinde Dätgen bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Gemeinde Eisendorf - 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel (Errichtung und Betrieb einer Jugendfeuerwehr)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 121 S. 1 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen die nachfolgende

1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen:

Art. I

§ 1 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„ Partner dieser Vereinbarung sind die Gemeinden Borgdorf-Seedorf, vertreten durch den Bürgermeister, Dätgen, vertreten durch den Bürgermeister, Eisendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Langwedel, vertreten durch den Bürgermeister, Warder, vertreten durch die Bürgermeisterin.“

Die Bezeichnung der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf, Langwedel und Warder (Jugendfeuerwehr)“

Art. II

Diese 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird rückwirkend zum 01.09.2019 wirksam. Sie ist ortsüblich über das Amt Nortorfer Land bekanntzumachen.

Für die Änderung der Vereinbarung gilt § 16 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und für die Aufhebung § 17 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 28 Nr. 24 Gemeindeordnung entsprechend.

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Datum: 17.12.2019
Gez. Böker (Siegel)

Gemeinde Dätgen
Datum: 20.12.2019
Gez. Korff (Siegel)

Gemeinde Eisendorf
Datum: 16.12.2019
Gez. Irps (Siegel)

Gemeinde Langwedel
Datum: 13.12.2019
Gez. Heerdegen (Siegel)

Gemeinde Warder
Datum: 03.01.2020
Gez. Stahl (Siegel)

Die vorstehend abgedruckte 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel (Errichtung und Betrieb einer Jugendfeuerwehr) wird hiermit für die Gemeinde Eisendorf bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Gemeinde Langwedel - 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel (Errichtung und Betrieb einer Jugendfeuerwehr)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 121 S. 1 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen die nachfolgende

1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen:

Art. I

§ 1 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„ Partner dieser Vereinbarung sind die Gemeinden Borgdorf-Seedorf, vertreten durch den Bürgermeister, Dätgen, vertreten durch den Bürgermeister, Eisendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Langwedel, vertreten durch den Bürgermeister, Warder, vertreten durch die Bürgermeisterin.“

Die Bezeichnung der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf, Langwedel und Warder (Jugendfeuerwehr)“

Art. II

Diese 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird rückwirkend zum 01.09.2019 wirksam. Sie ist ortsüblich über das Amt Nortorfer Land bekanntzumachen.

Für die Änderung der Vereinbarung gilt § 16 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und für die Aufhebung § 17 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 28 Nr. 24 Gemeindeordnung entsprechend.

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Datum: 17.12.2019
Gez. Böker (Siegel)

Gemeinde Dätgen
Datum: 20.12.2019
Gez. Korff (Siegel)

Gemeinde Eisendorf
Datum: 16.12.2019
Gez. Irps (Siegel)

Gemeinde Langwedel
Datum: 13.12.2019
Gez. Heerdegen (Siegel)

Gemeinde Warder
Datum: 03.01.2020
Gez. Stahl (Siegel)

Die vorstehend abgedruckte 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel (Errichtung und Betrieb einer Jugendfeuerwehr) wird hiermit für die Gemeinde Langwedel bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Stadt Nortorf, Gemeinde Schülp b. Nortorf und Gemeinde Timmaspe - Schwimmfahrten beginnen wieder am 17.01.2020

Die Fahrten zur Schwimmhalle nach Neumünster findet an den folgenden Tagen statt:

17.01.2020, 24.01.2020, 31.01.2020, 07.02.2020, 14.02.2020, 21.02.2020, 28.02.2020, 06.03.2020, 13.03.2020, 20.03.2020, 27.03.2020

Haltestelle		Abfahrt		Rückkehr
Gemeinschaftsschule Nortorf	-	17.00 Uhr	-	19.23 Uhr
Nortorf, Haus der Vereine u. Verbände	-	17:03 Uhr	-	19:20 Uhr
Schülp, Krug zum Grünen Kranz	-	17.05 Uhr	-	19.18 Uhr
Timmaspe, Schule/Kindergarten	-	17:08 Uhr	-	19.15 Uhr

Krogaspe wird nicht mehr angefahren!

Es ist lediglich ein ermäßigter Eintrittspreis in **Höhe von 3,80 €** zu entrichten. Die Stadt Nortorf, die Gemeinden und der TuS Nortorf hoffen, dass das Angebot regen Zuspruch findet. Weitere Informationen via Facebook.

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum 01.02.2020** für ihren kommunalen Kindergarten eine/n

staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)

in Teilzeit (25,00 Std./Woche). Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Gemeinde Warder - 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel (Errichtung und Betrieb einer Jugendfeuerwehr)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 121 S. 1 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen die nachfolgende

1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen:

Art. I

§ 1 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„ Partner dieser Vereinbarung sind die Gemeinden Borgdorf-Seedorf, vertreten durch den Bürgermeister, Dätgen, vertreten durch den Bürgermeister, Eisendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Langwedel, vertreten durch den Bürgermeister, Warder, vertreten durch die Bürgermeisterin.“

Die Bezeichnung der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf, Langwedel und Warder (Jugendfeuerwehr)“

Art. II

Diese 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird rückwirkend zum 01.09.2019 wirksam. Sie ist ortsüblich über das Amt Nortorfer Land bekanntzumachen.

Für die Änderung der Vereinbarung gilt § 16 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und für die Aufhebung § 17 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 28 Nr. 24 Gemeindeordnung entsprechend.

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Datum: 17.12.2019
Gez. Böker (Siegel)

Gemeinde Dätgen
Datum: 20.12.2019
Gez. Korff (Siegel)

Gemeinde Eisendorf
Datum: 16.12.2019
Gez. Irps (Siegel)

Gemeinde Langwedel
Datum: 13.12.2019
Gez. Heerdegen (Siegel)

Gemeinde Warder
Datum: 03.01.2020
Gez. Stahl (Siegel)

Die vorstehend abgedruckte 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel (Errichtung und Betrieb einer Jugendfeuerwehr) wird hiermit für die Gemeinde Warder bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2

Nachrichtliche Bekanntmachung - Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Bargstedt, Gemarkung Bargstedt, Flur 10+11 sowie Gemeinde Oldenhütten, Gemarkung Oldenhütten, Flur 3 tlw. (siehe auch Übersichtskarte)

Aus Anlass der Flurbereinigung Bargstedt (Ausführungsanordnung vom 01.04.1989), sowie aus Anlass einer Katastererneuerung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster der

Gemeinde: Bargstedt
Gemarkung: Bargstedt
Flur: 10+11

Gemeinde: Oldenhütten
Gemarkung: Oldenhütten
Flur: 3 tlw.

erneuert.

In dem Zeitraum vom **13.01.2020 bis 13.02.2020** werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel während der Dienststunden

Montag – Donnerstag von 8:00 – 15:00 Uhr
Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (AL-KIS) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörde abgegeben.

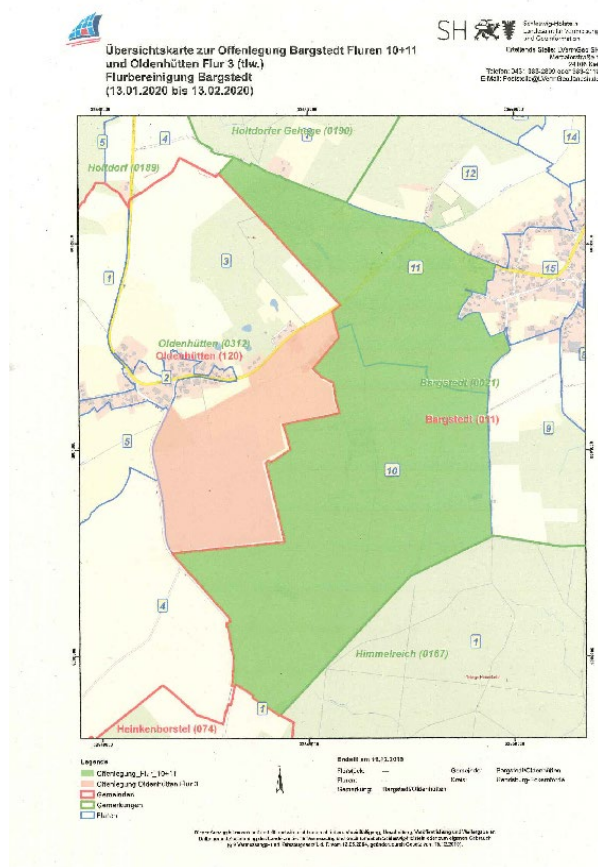


Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

10.01.2020

Nr. 2



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, einzulegen.

Kiel, den 19.12.2019

Markus Kiefer
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
